



Die Schlussfeststellung mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, vom 06.12.2021 mit 20.12.2021 nedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bitte informieren Sie sich vorab über die Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft.

Fischen i. Allgäu, den 02.12.2021

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HÖRNERGRUPPE

gez.: Bernward Lingemann, Geschäftsstellenleiter 51-407

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Blaichach hat mit Bescheid vom 02.12.2021 (Baubuch Nr. 2021/40) die isolierte Befreiung zur Errichtung einer Schaufensterbegestaltung mit Kundeninformation und Kundensichtschutz für das Fitnessstudio, Sonthofener Str. 12 in Blaichach (Fl.-Nr. 21 – Gem. Blaichach) genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Postfachanschrift: 86048 Augsburg, Postfach 11 23 43, Hausanschrift: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

Die genehmigten Planunterlagen können im Bauamt der Gemeinde Blaichach in 87544 Blaichach, Kirchplatz 3, Zimmer 6 + 7 während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-408

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTENDORF

Flurneuordnung Schöllang II Markt Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu Gz. B-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Schöllang II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz). Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Schöllang II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-schwab.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen, Verwaltungsakte in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (https://www.ale-schwaben.bayern.de/137285)

Krumbach (Schwaben), 08.11.2021 gez. Christian Kreye, Leitender Baudirektor

MARKT OBERSTENDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 51-409

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen macht im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben folgendes bekannt:

Flurneuordnung Schöllang II Markt Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu Gz.B-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Schöllang II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz). Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren

hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Schöllang II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-schwab.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen, Verwaltungsakte in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (https://www.ale-schwaben.bayern.de/137285)



Sonthofen, 02.12.2021 Stadt Sonthofen

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-411

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund von Art. 123 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sonthofen (Kostensatzung)

§ 1 Änderung

Die Anlage (Kostenverzeichnis) gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sonthofen (Kostensatzung) vom 20. Juli 1987 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.03.2008 erhält folgende Fassung:

(siehe Anlage)

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sonthofen, den 03. Dezember 2021

Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

Anlage zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sonthofen (Kostensatzung) vom 01. Dezember 2021

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Table with columns: Tarif-Gruppe, Tarif-Nr., Gegenstand, Gebühr EURO. Contains rows for various administrative services like 'Allgemeine Verwaltung', 'Anordnungen für den Einzelfall', 'Beglaubigungen', 'Bescheinigungen', 'Einsicht in Akten und amtliche Bücher', 'Fristverlängerungen'.

Table with columns: Tarif-Gruppe, Tarif-Nr., Gegenstand, Gebühr EURO. Contains rows for 'Zweitschriften', 'Niederschriften', 'Auskünfte', 'Besondere Amtshandlungen', 'Finanzverwaltung', 'Anmahnung rückständiger Beträge', 'Öffentliche Sicherheit und Ordnung', 'Feuerbeschau', 'Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)', 'Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)'.

\* Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

\*\* vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)

\*\*\* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

Table with columns: Tarif-Gruppe, Tarif-Nr., Gegenstand, Gebühr EURO. Contains rows for 'Bau- und Wohnungswesen, Verkehr', 'Ausübung des Vorkaufsrechts', 'Herabsetzung des Verkaufspreises', 'Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB', 'Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB', 'Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB', 'Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt', 'Genehmigungsfreistellung'.

Table with columns: Tarif-Gruppe, Tarif-Nr., Gegenstand, Gebühr EURO. Contains rows for 'Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen für verfahrensrechtliche Bauvorhaben', 'Wohnungsaufsicht', 'Veranlassung der Beseitigung von Missständen', 'Anordnung der Beseitigung von Missständen', 'Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes', 'Erlaubnis für Sondernutzungen', 'Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG'.

\* vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135)

Table with columns: Tarif-Gruppe, Tarif-Nr., Gegenstand, Gebühr EURO. Contains rows for 'Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG', 'Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege', 'Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)', 'Verwaltungsgebühr für Zustimmungen nach § 68 Abs. 3 TKG', 'Strafreinigungs- und Sicherungsverordnung', 'Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten', 'Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte', 'Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Allgemeine Amtshandlungen', 'Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang', 'Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung', 'Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis o. Ausnahmebewilligung nach Tarif- Nr. 701\*', 'Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung'.

\* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

Table with columns: Tarif-Gruppe, Tarif-Nr., Gegenstand, Gebühr EURO. Contains rows for 'Besondere Amtshandlungen Marktweesen (§ 69 GewO)', 'Zuweisung, Ausnahmebewilligung', 'Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung\*', 'Bestattungswesen (Friedhof)', 'Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof', 'Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen', 'Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen', 'Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung', 'Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung', 'Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)', 'Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen', 'Wasserversorgung', 'Anordnung der Wassersperre'.

\* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

**Bekanntmachung  
der Stadt Sonthofen**

**Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung;**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung vom 11.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ für das Gebiet zwischen Eichendorffstraße und Bahnstrecke Immenstadt - Oberstdorf, mit Begründung jeweils in der Fassung vom 11.11.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nr.: 970/5, 970/13, 970/45, 970/46 und 970/47, Gemarkung Sonthofen. Das Änderungsgebiet ist im beigefügten Lageplan maßstabslos gestrichelt dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ besteht aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils in der Fassung vom 11.11.2021. Die Satzungsunterlagen in der Fassung vom 11.11.2021 liegen in der Zeit

**Von Donnerstag, 16.12.2021 – einschließlich Montag, 24.01.2021  
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1,  
an der Bürgertheke im Erdgeschoss,**

während der allgemeinen Dienstzeiten

**Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr  
Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr  
Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr**

zur öffentlichen Einsichtnahme bereit. Der Zugang ist barrierefrei. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Inhalte des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 92 in der Fassung vom 11.11.2021, mit Begründung auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen oder heruntergeladen werden.

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplan 92 nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

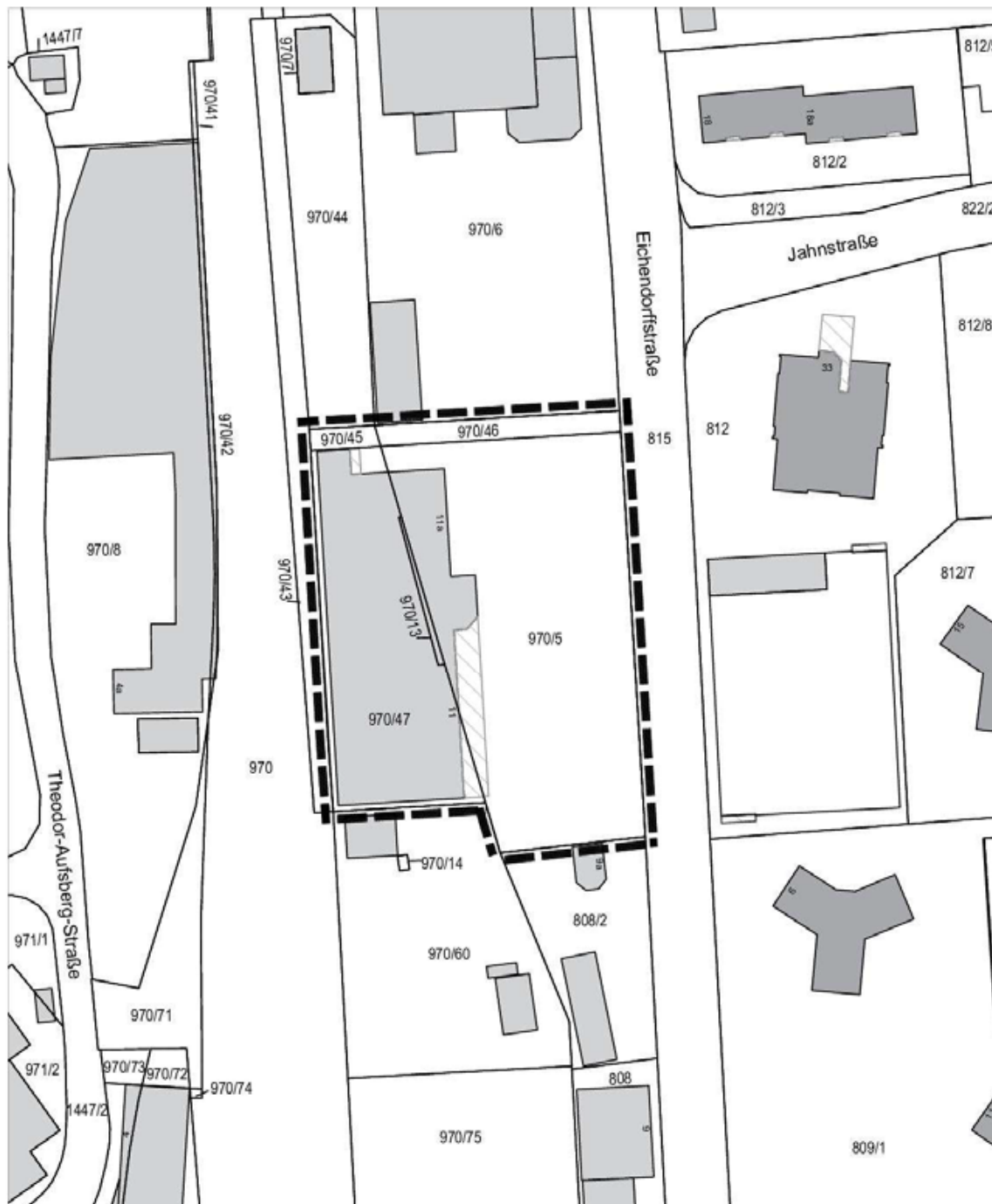
Sonthofen, den 02.12.2021

STADT SONTHOFEN

Gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-410

Lageplan zum Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“:



**— — — — —** Räumlicher Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 92 "Sondergebiet  
Eichendorffstraße", Sonthofen



nicht maßstäblich

Sonthofen, 03.12.2021

# Einladung

zur 7. nicht öffentlichen / öffentlichen Sitzung  
des Kreistages des Landkreises Oberallgäu

am Freitag, den 10.12.2021  
um 09:00 Uhr bis vorauss. 12:00 Uhr,  
im Kurhaus Fiskina, Fischen

**Tagesordnung:**

**Nicht öffentlicher Teil**

...

**Öffentlicher Teil ab ca. 09:15 Uhr**

2. Bekanntgaben
3. Jahresrechnung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2020
  - 3.1. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises 2020
  - 3.2. Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LkrO
4. Berichte aus den Gesellschaften; Allgäuer Regional- u. Investitionsgesellschaft ARI mit Beteiligungen Allgäu Airport GmbH & Co. KG und Allgäu GmbH
5. FIS Nordische SkiWM Oberstdorf Allgäu 2021; Bericht
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes
8. Jahresrückblick

Hinweis: Aufgrund der aktuell hohen Inzidenzzahlen und im Interesse der Gesundheit aller Teilnehmer gilt die 3G-Regelung. Zudem besteht sowohl im Gebäude allgemein wie auch während der Sitzung am Platz Maskenpflicht (FFP2-Maske).

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-401

Sonthofen, den 7. Dezember 2021  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin